

Anlage 1

In den genannten dreiseitigen **Zusatzvereinbarungen zu den vor dem 3. Oktober 1990 geschlossenen Verträgen** heißt es unter anderem:

Der Beteiligte zu 2. hat die auf dem Pachtgegenstand errichtete Garage mit Kaufvertrag vom xx.xx.xxxx vom bisherigen Pächter erworben. Aus diesem Grund tritt er mit Wirkung vom XX.XX.XXXX in den unter 1. genannten Pachtvertrag ein.

Alle Rechte und Pflichten, welche sich aus dem o.g. Pachtvertrag ergeben, gehen nach Maßgabe dieser Zusatzvereinbarung auf den Käufer über.

Unterzeichnet wurden die dem VDBG vorliegenden Zusatzvereinbarungen vom Verkäufer, vom Käufer und der Stadt Cottbus.

Der Abschluss dieser Dreiseitigen Verträge entspricht exakt den **Empfehlungen des Bundesministeriums für Justiz vom 1. Juli 1996 zum Nutzerwechsel bei Erholungs- und Garagengrundstücken in den neuen Ländern.**

Dort heißt es u.a. „Eine solche »Übernahme« erfolgt durch einen dreiseitigen Vertrag, an dessen Abschluss neben dem alten und neuen Nutzer auch der Grundstückseigentümer beteiligt sein muss. Der Käufer kann auf diese Weise mit Zustimmung des Grundstückseigentümers in den bestehenden Vertrag eintreten, an dessen Inhalt und rechtlichem Charakter sich im Übrigen nichts ändert.“!